

## Vorbehaltsklausel

1.	Zwischen den Parteien besteht Einigkeit, dass die Treibstoffkosten einen Anteil von X % (Dieselkostenanteil, im Folgenden: DKA) an den Gesamtkosten ausmachen. Sollte sich der Dieselkostenanteil um % ändern, so wird dieser von den Parteien neu festgelegt.
2.	Als Messzahl für die Treibstoffkosten wird der von der BGL-Kostenanalyse festgestellte Dieselpreisindex (im Folgenden: DPI) zugrunde gelegt.
3.	Ändert sich der Dieselpreisindex innerhalb eines Zeitraums von Monaten*) um Y % (Dieselpreisindex-Veränderung DPI-V), so wird der Transportpreis nach folgender Formel angepasst (in Prozent): Transportpreisanpassung an geänderte Kostenrelation (KA) = DKA x DPI-V
*)	Es empfiehlt sich, dies in der Vereinbarung festzulegen, z.B. mit drei Monaten.